

Informationsschreiben zum Gästebeitrag

– Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Art. 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen des Gästebeitrags –

Vorwort

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Gästebeitrags und der Ausstellung von Gästekarten. Wenn Finanzbehörden personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das, dass sie diese Daten z. B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem wir sie erheben und für welche Zwecke diese genutzt werden. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
Hauptstraße 116
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Tel.: (02641) 87-100
Mail: stadt@bad-neuenahr-ahrweiler.de

2. Datenschutzbeauftragter der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler

Datenschutzbeauftragter
Hauptstraße 116
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Mail: datenschutzbeauftragter@bad-neuenahr-ahrweiler.de

3. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Um den Gästebeitrag nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (Gästebeitragssatzung) und der Abgabenordnung (AO) gleichmäßig zu erheben, werden personenbezogene Daten benötigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 KAG i. V. m. § 85 AO). Bei gästebeitragspflichtigen Personen sind die Daten auch zur Erstellung einer Gästekarte erforderlich.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten von in Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet von Bad Neuenahr-Ahrweiler übernachtenden Personen verarbeitet:

- Datum der Ankunft und der Abreise,
- Vorname und Familienname,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Anschrift
- ggfs. Zahl der mitreisenden Kinder unter 6 Jahren.

Die personenbezogenen Daten werden bei den Personen selbst gemeinsam mit den im Beherbergungsbetrieb nach dem Melderecht auszufüllenden besonderen Meldeschein erhoben (§§ 29 bis 31 Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 8 Nr. 2 und 3 Landesgesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (AGBMG) i. V. m. § 26 Meldedatenlandesverordnung (MDLVO) i. V. m. §§ 7 und 8 Gästebeitragssatzung).

5. Wie werden diese Daten verarbeitet?

Die Verarbeitung erfolgt entweder im „manuellen“ oder „elektronischen“ Verfahren. Beim „manuellen“ Verfahren wird der Meldeschein handschriftlich ausgefüllt. Bei gästebeitragspflichtigen Personen wird die Durchschrift als Gästekarte verwendet. Die ausgefüllten Meldescheine werden vom Beherbergungsbetrieb gesammelt und sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind sie zu vernichten (vgl. unten 6.).

Beim „elektronischen“ Verfahren erfolgt die Verarbeitung durch eine Software der AVS Allgemeine Verwaltungs- und Service GmbH, mit der ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung) besteht. Dabei werden von der Firma geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (vgl. unten 6.) werden die Daten automatisch gelöscht.

Die im jeweiligen Verfahren erhobenen Daten werden zur Erhebung des Gästebeitrags und Ausstellung einer Gästekarte zugrunde gelegt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Daten werden grundsätzlich nach einem Jahr und drei Monaten, beginnend vom Tag der Ankunft, gelöscht bzw. vernichtet (§ 30 Abs. 4 BMG, § 26 MDLVO, § 7 Abs. 3 Gästebeitragssatzung).

7. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

- **Recht auf Auskunft**
Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.
- **Recht auf Berichtigung**
Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.
- **Recht auf Löschung**
Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**
Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Beitragserhebung) besteht.
- **Recht auf Widerspruch**
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Beitragsverfahrens).
- **Recht auf Beschwerde**
Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Datenschutzaufsichtsbehörde:
Landesbeauftragter für den Datenschutz Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz
Tel.: (061331) 208-2449
Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit. Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.